

Richtlinien zur Förderung der Gesangvereine, Chöre und Musikvereine sowie der kirchlichen Dekanate im Kreis Groß-Gerau

- I. Der Kreis Groß-Gerau unterstützt die musikalische Jugendarbeit in den Vereinen und kirchlichen Dekanaten. Mit diesen Zuschüssen will der Kreis Groß-Gerau einen Teil zur Förderung der musisch-kulturellen Jugendarbeit beitragen.
 1. Jedes eigenständige Schüler- und Jugendorchester eines Musikvereines und jeder eigenständige Schüler- und Jugendchor eines Gesangvereines im Kreisgebiet erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 500,00 €.
 2. Diese Förderung ist als Unterstützung für die Anschaffung von Notenmaterial und für die musikalische Ausbildung durch eine/n Dirigentin/Dirigenten gedacht.
 3. Die schriftlichen Anträge für derartige Zuschüsse sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Kreisausschuss Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, einzureichen.
 4. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
 5. Für die kirchlichen Dekanate im Kreis Groß-Gerau werden folgende Mittel ohne vorherigen Antrag zur Verfügung gestellt:

a)	Evangelisches Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim	1.000,00 €
b)	Evangelisches Dekanat Ried	250,00 €
c)	Katholisches Dekanat Rüsselsheim	750,00 €

Diese Mittel sind für die Durchführung von musikalischen Schwerpunktmaßnahmen mit Jugendmusikgruppen und Jugendchören aus den jeweiligen Dekanaten gedacht.

6. Die Zuschussempfänger unter Ziffer 1 und 5 haben als Nachweis eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung bzw. Rechnungs- und Zahlungsbelege bis zum 30.11. des Kalenderjahres vorzulegen.

II. Der Kreis Groß-Gerau fördert darüber hinaus Gesangsvereine, Chöre, Musikvereine und Musikzüge durch Zuschüsse zum Kauf von Musikinstrumenten.

Dies geschieht im Einzelnen wie folgt:

1. Formlose Zuschussanträge mit Angabe des voraussichtlichen Kaufpreises sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Kreisausschuss Groß-Gerau, Wilhelm Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, einzureichen.
2. Der Kauf von Musikinstrumenten wird mit einem Betrag von 1/3 des Kaufpreises, höchstens jedoch 400,00 € pro Instrument bezuschusst.
3. Für den Kauf von Instrumenten kann ein Verein jährlich insgesamt höchstens 800,00 € erhalten.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Kaufrechnungen und Zahlungsbelege, die bis spätestens 31. Oktober (Ausschlussfrist) des Kalenderjahres vorgelegt werden müssen.
5. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.

Die Richtlinie ist gültig ab dem 1.6.2018 bis auf Widerruf durch den Kreis Groß-Gerau.